



**Gesuchsteller:**

**Strassenreferat Lohn  
8235 Lohn SH**

.....  
.....  
.....

**Gesuch um Aufgrabung im öffentlichen Strassengebiet**

Strasse: ..... Stelle: .....

Zweck der Aufgrabung .....

Bauherr/Werkeigentümer: .....

Rechnungsadresse: .....

Bauleitung: .....

Unternehmer Grabarbeiten: .....

Baubeginn: ..... Bauende: .....

Bereit für Belagseinbau: ..... Belagsfläche ca. .... m2

Beilage: 2 Situationspläne mit eingezeichnetem Aufbruch

**1. Bestimmungen:**

Mit der Einreichung des Gesuches anerkennt der Gesuchsteller namens der Bauherrschaft ausdrücklich die alleinige Zuständigkeit der Gemeinde Lohn für die aufzubrechende Strassenverkehrsanlage. Er anerkennt auch, dass er für sämtliche Kosten und Aufwendungen, die zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes aufzuwenden sind, ersatzpflichtig ist.

Mit der Unterschrift bestätigt der Gesuchsteller namens seines Auftraggebers, die Bestimmungen und die Bedingungen dieses Formulars anzuerkennen.

Ort, Datum: .....

Der Gesuchsteller

.....

Weitere Bestimmungen siehe Rückseite

## 2. Allgemeine Bedingungen:

Der Gemeinderat Lohn hat die "Verrechnungsansätze für Instandstellungsarbeiten über Aufgrabungen im Strassengebiet" des kantonalen Tiefbauamtes SH für verbindlich erklärt.

Für die Arbeitsausführung gelten die "Allgemeinen Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in öffentlichen Strassen" des Tarifes.

## 3. Besondere Bestimmungen:

- a) Der Unternehmer des Werkeigentümers muss nach erfolgter Grabenauffüllung sofort 2-3 cm Kaltbelag in eigener Regie einbauen.
- b) Der Werkeigentümer kann mit Zustimmung des Strassenreferates Grabenauffüllungen bis und mit HMT in eigener Regie ausführen lassen.
- c) Belagsarbeiten  
Für die Anforderungen und die Ausführung von bituminösen Belägen gilt die Norm SNV 640 431a. Die Höhengenaugigkeit und Ebenheit der Unterlage bituminöser Schichten und der Oberfläche von Deckschichten haben der Norm SNV 640 521a zu entsprechen. Der Wasserabfluss muss in allen Fällen gewährleistet sein. Für die Griffigkeit gilt die Norm SNV 640 511b.
- d) Für Folgen aus ungenügender Verdichtung des Unterbaues, schlechter oder ungeeigneter Graben- und Baugrubenauffüllung, die einen soliden, fachgerechten Belagseinbau in Frage stellen, haftet der Werkeigentümer.
- e) Eventuell abgesackte Grabenränder, unrichtig gesetzte Schachtrahmen, Werkleitungsarmaturen etc. werden zu Lasten des Werkeigentümers instandgestellt.
- f) Belagsfugen in der Verschleisschicht werden in Gemeindestrassen grundsätzlich mit Fugebändern- oder Fugenpaste abgedichtet.
- g) Mischgutstärken haben den Richtlinien für Oberbau mit bituminösen Belägen der VSS sowie den Normalien des kant. Tiefbauamtes zu entsprechen.

## 4. Verrechnung:

Für die Verrechnung gelten die vom kantonalen Baudepartement jährlich festgesetzten Ansätze.

Das Strassenreferat behält sich vor, Rechnungen Dritter direkt dem Werkeigentümer zuzustellen. Die Eigenleistungen gemäss Pos. 4 der Berechnungsgrundlagen (Abs. f und g) werden separat in Rechnung gestellt.

Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche resp. Länge gemessen und zwar so, dass der Belagseinbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite erfolgen kann.

---

### **Bewilligung:**

Die Bewilligung zur Ausführung der vorstehend beschriebenen Bauarbeiten wird erteilt.

Die definitive Belagsreparatur wird ca. .... im Auftrag der Gemeinde Lohn ausgeführt und anschliessend dem Werkeigentümer in Rechnung gestellt..

Lohn, den .....

Strassenreferat Lohn